



SATZUNG

des

**Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Zollernalb e.V.
(KOGL)**

mit Sitz in 72336 Balingen

Gliederung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Der Gesamtvorstand
- § 11 Vorsitzender
- § 12 Rechnungsführer
- § 13 Schriftführer
- § 14 Rechnungsprüfung
- § 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Aufbewahrungspflicht
- § 18 Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verband führt den Namen

Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft Zollernalb e.V. (KOGL)

und hat seinen Sitz in 72336 Balingen.

Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Seit Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes:

Der Kreisverband ist der Zusammenschluss von Obst- und Gartenbauvereinen sowie von Vereinen mit sinnverwandten Namen und Zielen im Zollernalbkreis.

Seine Ziele sind:

- Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
- Förderung des Obstbaues auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten,
- b) die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge und Veranstaltungen, Presseberichte u.a.,
- c) Kontaktpflege mit den staatlichen Stellen, kommunalen Verbänden und Institutionen ähnlicher Zielrichtung.

Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Kreisverband ist mit allen Mitgliedern Mitglied des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.

Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit:

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (3) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

Mitglieder des Kreisverbandes sind in der Regel Obst- und Gartenbauvereine des Landkreises Zollernalb.

Fördernde Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige juristische Personen und auch natürliche Personen sein (der Mindestbeitrag beträgt soviel wie der Beitrag von 5 Mitgliedern der örtlichen Obst- und Gartenbauvereine an den Kreisverband).

Natürliche Personen, die sich um die Obst- und Gartenkultur oder um den Kreisverband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorsitzenden des Kreisverbandes schriftlich beantragt. Über den Antrag beschließt der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt.

Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens zum 30. Juni dem Vorsitzenden des Kreisverbandes schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied verbandsschädigend verhält. Er wird durch eingeschriebenen Brief angedroht. Das Mitglied muss Gelegenheit haben sich zu äußern.

Der Ausschluss wird durch den Gesamtvorstand beschlossen und wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Auf die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung ist zu verweisen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge werden zum 31. März jeden Jahres fällig. Im Mitgliedsbeitrag ist der vom Landesverband festgesetzte Jahresbeitrag mitenthalten.

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an den öffentlichen Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen, seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und Beratung und Unterstützung anzufordern,
- Anträge zu stellen;
Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens sechs Tage vor derselben schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes einzuhalten,
- die Bestrebungen des Obstbauverbandes zur Durchführung der Verbandsaufgaben tatkräftig zu unterstützen,
- den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7 **Organe:**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand.

§ 8 **Mitgliederversammlung:**

1. Zuständigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes. Der Vorstand und der Gesamtvorstand können ihre weiteren Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen, insbesondere, wenn dies wegen ihrer Wichtigkeit und Tragweite für erforderlich gehalten wird.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Gesamtvorstand und gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Gesamtvorstand,
- die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern,
- die Bestellung von Kassenprüfern,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes,
- die Beschlussfassung über Anträge und alle Angelegenheiten, die vom Vorsitzenden vorgetragen werden.

2. Termin:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Ausschreibung in den Tageszeitungen des Zollernalbkreises mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgelegt.

3. Leitung:

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmen die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

4. Abstimmungen:

Abstimmungen in der Versammlung finden in der Regel offen statt, sofern die Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes nicht etwas anderes beschließt. Dies gilt auch für Wahlen, diese haben jedoch auch ohne Antrag geheim stattzufinden, wenn für das zu wählende Amt mehr als ein Bewerber vorhanden ist. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich; die Versammlung kann jedoch bei vereinsinternen Interessen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

5. Beschlussfassung / Wahlen:

Die Vorstandsmitglieder werden in folgenden Gruppen eingeteilt und stehen dann jeweils gruppenweise im Wechsel zur Wahl:

Gruppe A 1. Vorsitzender
 Kassier
 bis zu 6 Beisitzer
 1 Kassenprüfer

Gruppe B 2. Vorsitzender
 Schriftführer
 bis zu 6 Beisitzer
 1 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit der höchsten Stimmenzahl bedachten Bewerbern statt.

Zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts können die Obst- und Gartenbauvereine entsprechend der gemeldeten Mitglieder für je angefangene fünfzig Mitglieder einen Delegierten entsenden. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Juristische Personen haben mit je einem Vertreter einfaches Stimmrecht.

6. Protokoll:

Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Vorsitzenden schriftlich Antrag stellt.

§ 9

Vorstand:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

Jeder von ihnen ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen.

Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die ihm nach dem Gesetz und der Satzung übertragenen Aufgaben. Er kann die interne Geschäftsführung ganz oder teilweise auf einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs übertragen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass über Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf.

§ 10

Der Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Rechnungsführer,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dem Gesamtvorstand gehören weiterhin an:

- a) der Kreisfachberater für Obst- und Gartenbau des Zollernalbkreises,
- b) der Vorsitzende der Baum- und Fachwarte Zollernalb e.V.

Dem Vorsitzenden steht es frei, in besonderen Fällen weitere Sachverständige mit beratender Stimme zu berufen.

Alle Gesamtvorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes haben sich für die Erfüllung der Verbandsaufgaben vorbehaltlos einzusetzen, sie sind verpflichtet, den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Obliegenheiten tatkräftig zu unterstützen.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Verbandsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt über Aufnahme von Krediten und Übernahme von Verpflichtungen für überplanmäßige Aufgaben von höchstens 1.500 €.

Der Gesamtvorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Gesamtvorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen, die auf Antrag geheim sein können, ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt form- und fristfrei.

§ 11 Vorsitzender:

Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aus bzw. überwachen deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Verbandes.

§ 12 Rechnungsführer:

Vom Rechnungsführer erfolgen die Kassen- und Buchungsvorgänge.

Die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben haben im Kassenbuch laufend zu erfolgen, die Belege zu den Kassenbucheinträgen sind zu sammeln und chronologisch zu ordnen.

Dem Rechnungsführer obliegt ferner:

- a) Die Fertigung der Jahresrechnung und deren Vortrag bei der Mitgliederversammlung.
- b) Die Führung des Inventarverzeichnisses, das stets auf dem Laufenden sein muss.
- c) Die Überwachung des rechtzeitigen und richtigen Eingangs der Mitgliederbeiträge.
- d) Außenstände sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

§ 13 Schriftführer:

Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind so erschöpfend zu halten, dass daraus die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind und ein klares Bild von dem Gang der Beratungen gegeben ist, sie sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Schriftführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einen Tätigkeitsbericht so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser der Mitgliederversammlung vorgetragen werden kann.

§ 14 Rechnungsprüfung:

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte:

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
- (8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
- (10) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.
- (11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
- (12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Satzungsänderung:

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbandes können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung in der öffentlichen Bekanntmachung enthalten waren. Bei Satzungsänderungen genügt die Angabe des Stichworts „Satzungsänderung“ in der Bekanntmachung.

Bei Satzungsänderung oder Ergänzung der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung mitzuteilen.

§ 17 Aufbewahrungspflicht:

Protokollbücher, Kassenbücher, Inventarlisten, Fotoalben und sonstige relevante Unterlagen des Verbandes sind vom Vorstand dauernd aufzubewahren und bei einem Vorstandwechsel dem Nachfolger herauszugeben.

§ 18 Auflösung:

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bei der Einberufung bekanntgegeben worden ist. Für die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Zollernalbkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten:

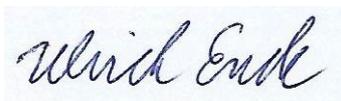
Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Hinweis: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird bei allen Formulierungen auf eine Geschlechter differenzierende Schreibweise verzichtet. Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen und berücksichtigen grundsätzlich in gleichem Maße die für Frauen und Männer relevanten Aspekte im Kontext des jeweils behandelnden Themas.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04.06.2024 in Kraft.

Balingen 06.05.2024

(Ort, Datum)



(Unterschrift Vorsitzender)



(Unterschrift Schriftführer)